

§ 104a UrhG

(1) Für Klagen wegen Urheberrechtsstreitsachen gegen eine natürliche [Person](#), die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit [verwendet](#), ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk diese [Person](#) zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die beklagte [Person](#) im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

(2) § [105 UrhG](#) bleibt unberührt.

[Neu](#) seit 09. Okt 2013